jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/5 14Os72/97, 13Os5/11a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1997

Norm

StGB §8
StGB §21
StPO §345 Abs1 Z6

Rechtssatz

Eine Fragestellung in Richtung Putativ-Notwehrexzess kommt bei einem auf den Einfluss des die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden abnormen Geisteszustands zurückzuführenden Irrtum über das Vorliegen einer Notwehrsituation nicht in Betracht, weil dieser bei der Beurteilung der Anlaßtat nach § 21 Abs 1 StGB unbeachtlich ist (vgl Leukauf/Steiniger Komm3, § 21 RN 9 mit weiteren Nachweisen).

Entscheidungstexte

- 14 Os 72/97
  Entscheidungstext OGH 05.08.1997 14 Os 72/97
- 13 Os 5/11a
  Entscheidungstext OGH 17.02.2011 13 Os 5/11a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108358

Im RIS seit

04.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at